

Förderprogramm: Digitalisierung gemeinnütziger Sportorganisationen

Förderfähige Ausgaben

- Laptops/Tablets/Notebooks
- Digitale Whiteboards/Smartboards,
- Videokonferenz- und Videoübertragungs- sowie Präsentationssysteme,
- Monitore, Leinwand, Beamer
- Scanner mit Druckfunktion
- Digitale Foto- und Videokameras
- Computer-Lautsprecher und Sound-Systeme,
- Sound- und Videosysteme für die Kommunikation im Verwaltungsbereich (z.B. Videokonferenzen)
- Sound- und Videosysteme für den Sportbetrieb sind nur förderfähig, wenn sie der Kommunikation und Anleitung von Sportgruppen oder dem Streaming von Breitensportlichen Wettbewerben dienen
- Netzwerktechnik, Breitband-Internet-Zugang (Glasfaser),
- Digitale Steuerungstechnik zur energetischen Modernisierung (z.B.: Automatisierte Beleuchtung; intelligente Heizungssteuerung)
- WLAN-Router, Repeater, Access-Points,
- Zubehör, wie Mäuse, Tastaturen, Headsets, Mikrofone, Webcams, Docking-Stations, Stifte für die digitale Eingabe auf Endgeräten,
- Leitungen und Kabel zur Verwendung o.g. Ausstattung wie Netzkabel, Patchkabel, USB-(Verlängerungs-) Kabel/-Adapter/-Konverter (USB Typ A, USB Mini-B, USB Micro B, USB Typ C; USB 2.0, USB 3.0), Kabel und Konverter zur Bildübertragung (USB, HDMI, DisplayPort, Lightning, VGA, DVI), Gerätezuleitung (Strom, Innenbereich), Mehrfachsteckdose (Strom, Innenbereich), Verlängerungskabel (Strom, Innenbereich)
- Serversysteme, Speichermedien, Datenschutz- und Datensicherungssysteme
- digitale Zugangs- und Schließsysteme, digitale Zahlungssysteme
- In Verbindung mit der Anschaffung von Hardware Software und Spezial-Software wie zum Beispiel Vereinsverwaltungsprogramme und Programme zum Belegungs- bzw. Hallenmanagement

- Das Leasing/Abonnieren von Software ist nur möglich, wenn die Zweckbindungsfrist von drei Jahren gewährleistet ist. Software-Abonnements mit monatlich oder jährlich wiederkehrenden Kosten sind nur im Jahr der Erstananschaffung förderfähig! Um die Zweckbindungsfrist von drei Jahren zu erreichen, sind die Folgekosten aus eigenen Mitteln zu tragen.
Beim Erwerb von monatlich zu zahlenden Softwarelizenzen können nur die Monate, die innerhalb des Durchführungszeitraums liegen, ab Erhalt des Weiterleitungsvertrages vom Stadt- bzw. Kreissportbund bis max. zum 30.09.2023, gefördert werden. Daher ist es empfehlenswert, eine Jahreslizenz anzuschaffen.
- Garantieverlängerungen

Nicht förderfähige Ausgaben

- Installations-, Einweisungs-, Wartungs-, Betriebsausgaben
- Schulungen zur Nutzung der entsprechenden Hardware und Software
- Digitales Sportequipment wie z.B. Segelflugsimulator, VR-Fechtanzug, digitale Schießanlage, digitale Anzeigetafel
- Erstellung von Webseiten
- Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Sportausübung stehen (auch E-Sport)
- Sound- und Videosysteme zur unmittelbaren Sportausübung (Sportarten mit Musikbegleitung, Tanzen, Cheerleadern, etc.)
- Verlängerung und Erwerb von Softwarelizenzen
- Software, die ohne Bezug zur gekauften Hardware erworben wird
- Überwachungskameras/Überwachungssysteme
- Drucker
- Smartphones
- Stand-PC/Desktop-PC
- Smart-TV
- Monatliche Kosten/Verträge/Abos